

Wahlordnung

1. Der JAEB Düsseldorf wird gemäß § 9 KiBiz jährlich zwischen dem 11.10. und dem 10.11. von der Vollversammlung der in den Kindertageseinrichtungen Düsseldorf gewählten Elternbeiräte für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Der JAEB Düsseldorf lädt zur ersten Vollversammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr zum Zweck der neuen Wahl ein. Die Versendung der Einladungen erfolgt durch das Jugendamt Düsseldorf und muss mindestens 2 Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin versendet werden
3. Das Jugendamt Düsseldorf stellt für die Wahl einen geeigneten Raum zur Verfügung.
4. Die Durchführung der Wahl obliegt dem amtierenden JAEB Düsseldorf. In Absprache kann der JAEB Düsseldorf die Durchführung an einen Mitarbeiter des Jugendamtes Düsseldorf übertragen.
5. Jede Tageseinrichtung hat bei der Wahl eine Stimme.
6. Zur Wahl stellen können sich Erziehungsberechtigte (§1 Abs. 4 KiBiz), deren Kinder zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk Düsseldorf besuchen und die in dieser Einrichtung gemäß § 9 KiBiz als Elternvertreter gewählt wurden.
7. Sollte sich ein/e Elternvertreter/in zur Wahl stellen wollen, aber an dem Tag der Wahl des JAEB Düsseldorf aus wichtigem Grund verhindert sein, ist eine Wahl in Abwesenheit möglich. Der/die Kandidat/in muss seine/ihre Abwesenheit bei der Wahl unverzüglich nach Kenntnis der/dem Vorsitzenden des JAEB Düsseldorf mitteilen. Sie/Er hat ein kurzes Portrait zu erstellen mit folgenden Angaben: Name, Stadtbezirk, Name und Träger der Kindertageseinrichtung. Ferner sollen das eigene Alter sowie Anzahl und Alter der Kinder genannt werden. Persönliche Anmerkungen, beispielweise über eine bisherige Mitgliedschaft im JAEB Düsseldorf oder über die Un-/Zufriedenheit mit der Kindertageseinrichtung, sowie ein Lichtbild können ebenfalls festgehalten werden.
8. Der Beschluss über die Wahl des JAEB Düsseldorf wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Die Gültigkeit der Wahl des JAEB setzt voraus, dass sich 15% aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk Düsseldorf an der Wahl beteiligt haben. Die Verwaltung des Jugendamtes stellt die Beschlussfähigkeit fest.
10. Die Wahlergebnisse sowie die Gültigkeit und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sind schriftlich in einem Ergebnisprotokoll festzustellen.

11. Der JAEB Düsseldorf wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Vorsitzende/n sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in.
12. Der JAEB Düsseldorf wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in für die Wahl zum Landeselternbeirat. Vorsitzende/r und Vertreter/in des JAEB können in Personeneinheit auch Delegierte für die Wahl zum Landeselternbeirat sein.

Diese Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung vom _____ in Kraft.

Ort, Datum